

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Offerten und Offertgrundlagen

- 1.1 Eine von uns eingereichte Offerte bindet uns unter Vorbehalt von 3.1 während 30 Tagen.
- 1.2 Unsere Pläne und der Beschrieb bleiben unser Eigentum.
- 1.3 Der Besteller hat bei der Offertanfrage detaillierte Angaben zu unterbreiten über die Art des Einsatzes (mit Kitt, ein- oder beidseitige Versiegelung, Trockenverglasung, Mineralfaserstreifen usw.).
- 1.4 Bei Einsatzpreisen wird der Materialverbrauch für einen Fugengrchnitt von 3 x 4 mm berechnet.
- 1.5 Jeder Materialmeherverbrauch wird separat verrechnet.
- 1.6 Wenn in den zu verglasenden Räumen mit chemischen Substanzen gearbeitet wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf diesen besonderen Umstand aufmerksam zu machen.
- 1.7 Wenn nichts Spezielles vermerkt, basiert die Offerte auf der Annahme, dass es sich um Gläser handelt, die senkrecht eingesetzt werden (Einsatzhöhe ca. 250 cm).

## 2. Preise

- 2.1 Die in den Angeboten eingesetzten Glaspreise sind nur bei gleichbleibenden Massen und Stückzahlen verbindlich.
- 2.2 Für sämtliche Glasarten gelten die am Tage der Ablieferung gültigen Preise und Bedingungen.
- 2.3 Eine Versiegelung zwischen Mauerwerk und Rahmen ist, ohne speziellen Vermerk in der Offerte, nicht inbegriffen.
- 2.4 In den Preisen nicht inbegriffen sind z.B.:
  - allfällige Fussversiegelungen;
  - auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit (gem. GAV);
  - zusätzliche Kosten infolge erschwelter Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorhergesehen werden konnten;
  - allfällige Mehrkosten für Reisezeit, sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Arbeiten;
  - allfällige notwendige Spitz- und Zuputzarbeiten;
  - allfällige Entsorgung der alten Gläser und Scherben.
- 2.5 Die Preise verändern sich infolge allfälliger vom Besteller nachträglich gewünschten Änderungen gegenüber dem Werkvertrag.

## 3. Lohn- und Materialpreisänderungen

- 3.1 Lohn- und Materialpreisänderungen zwischen Offertstellung und Arbeitsausführung gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Bestellers.

## 4. Messvorschriften und Arbeitsbedingungen

- 4.1 Erforderliche Gerüste, Kran- und Liftbenützung oder ein anderweitiger geeigneter Aufzug in die einzelnen Stockwerke, sowie Stromanschluss sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für das Aufziehen und Verteilen der Gläser muss pro Stockwerk ein Podest, sowie eine massive Rampe durch die Fensteröffnung bauseits kostenlos erstellt werden.
- 4.2 Für Montagematerial und Werkzeuge muss ein geeigneter, abschliessbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung stehen.
- 4.3 Für das Glas muss ein geeigneter trockener Lagerplatz pro Stockwerk des zu verglasenden Bauwerks bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 4.4 Beschädigungen und Verlust während der Zeit der Lagerung des Glases auf der Baustelle gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.5 Verglasungen in nasse oder vereiste Glasfälze müssen aus Garantiegründen abgelehnt werden. Wird von der Bauleitung bei schlechter Witterung ein Weiterführen der Arbeit verlangt, so müssen Zustände geschaffen werden, die eine fachgerechte Arbeit ermöglichen (Abdeckungen mit Plastik, Zeltbahnen u.s.w., Erwärmen und Austrocknen der Rahmen). Materialaufwand und Mehrzeit werden in Rechnung gestellt.

## 5. Regiearbeit

- 5.1 Regiearbeiten und die durch diese verursachten Displacementspesen, werden auf Grund erstellter Tagesrapporte verrechnet.

## 6. Liefertermin

- 6.1 Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt eine rechtzeitige Information über alle technischen Details, insbesondere die definitiven genauen Masse voraus.

- 6.2 Sofern die vertraglich vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerung im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, entfällt jede Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der Termine. Die neuen Termine sind zwischen dem Unternehmer und der Bauleitung neu abzustimmen und zu vereinbaren.
- 6.3 Für verspätete Lieferungen seitens der Produzenten und Verzögerungen infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Krieg, Feuersbrunst, Transportstörungen, Diebstahl usw.) wird jede Haftung abgelehnt.
- 6.4 Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Besteller, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, im Sinne von Art. 107 Abs. 1 OR, vom Werkvertrag zurückzutreten. Er kann aber keine Schadenersatzansprüche an den Unternehmer stellen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 30 Tage netto, oder nach Vereinbarung.
- 7.2 Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der Zahlung unserer Rechnung.
- 7.3 Bei Aufträgen über Fr. 10'000.– (inkl. Einsatz) können entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen verlangt werden.

## 8. Garantie und Haftung

- 8.1 Die Garantie für Isoliergläser beträgt bei bestimmungsgemäßer Verwendung 5 Jahre. Sie besteht für Sichtminderung infolge Kondensat im Luftzwischenraum.
- 8.2 Die Garantie für Versiegelung und Verkittung beträgt 2 Jahre. Kittfasen sind kurz nach deren Einbringen bauseits zu streichen. Scheibenreinigung mit Klingen ist zu unterlassen.
- 8.3 Die Garantiefrist läuft ab dem Tag der Abnahme durch den Besteller. Dieser ist verpflichtet, die Ware, resp. die Glasmontagearbeiten, sofort nach Ablieferung, resp. nach Abschluss der Glasmontage, zu prüfen und abzunehmen. Rügen sind innert 10 Tagen schriftlich anzubringen.
- 8.4 Das Bruchrisiko geht sofort nach dem Einsatz des Glases auf den Besteller über. Muss Glas auf Anordnung des Bestellers ausgebaut und später wieder eingesetzt werden, so trägt der Besteller in jedem Fall das Bruchrisiko. Die Bearbeitung von eingebrachten Gläsern erfolgt ohne Übernahme des Bruchrisikos.
- 8.5 Die Gewährleistung für geringfügige Mängel wird wegbedungen. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf Ersatzlieferung des schadhafte Elements. Eine weitergehende Haftung besteht nur bei groben Montagefehlern. Auch in solchen Fällen sind die Kosten für Kran, Gerüste usw. vom Besteller zu tragen. Die Haftung für Folgekosten wird wegbedungen.
- 8.6 Diese Bestimmungen gelten auch bei blosser Lieferung des Glases. Das Schadenrisiko geht in diesem Fall bei der Ablieferung an den Besteller über. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf Ersatzlieferung. Eine weitergehende Gewähr für das gelieferte Glas besteht nicht.

## 9. Eigentumsübergang und Verrechnungsverbot

- 9.1 Die angelieferten und noch nicht montierten Materialien bleiben bis zur Montage im Bauwerk, Eigentum des Unternehmers.
- 9.2 Die Verrechnung der Unternehmerrechnung mit einer Gegenforderung des Bestellers ist ausgeschlossen.

## 10. Anwendbare Normen und die Reihenfolge ihrer Geltung

- 10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 10.2 Folgende Glas-Normen bilden integrierender Bestandteil der vorliegenden Bedingungen. Deren Einhaltung wird vorausgesetzt:
  - Anwendungstechnische Vorschriften für Isolierglas (01)
  - Montagebedingungen (02)Herausgeber: Schweizerisches Institut für Glas am Bau (SIGaB).
- 10.3 SIA Norm 118.
- 10.4 Schweiz. Obligationenrecht.

## 11. Gerichtsstand

- 11.1 Als ausschliesslichen Gerichtsstand anerkennen beide Parteien Bern.